einige summen außstündigung oder nachlaßung gänzlich und genuglich abgeführt und bezahlt sein sollen.

Damit aber die Rechnungs-Leute, aller Erben und Gebuhrenden oder Dritten Tertius illiquis Recessus inhaben, ob dem allem ab- oder ungeschuhet und genuglich versichert sein mögen, So thun wolgedachte Rath hiermit gemeiner Stadt nun erbauten, an der Dreyzehlingen Mühle, und Dick Zehnen gängen, zu sambt den Mahlwerk, Wasserlüffen, einzugen, Stachen, zu sambt einer Kobelen, ab und zu fuhr, und allen andern pertinentien Specialiter Hypotheciren, und ihnen nebenst und zu sage, diese Special Verpfändung bey ihren Kräften, die selbst in beständiger, bester Rechtsform federlich und fürstellig und Volziehen zu lassen, auch ob den begleubten recognition der Rechnung, binnen Dachsicher frist von dato an, einzustellen, und nach zum oberfluß dieser ganzen abhandlung allergenedigste Confirmation, von allerhochst gedachten Ihrer Kais: und Königlichen Mayst: ihrer ihr Stadt selbst eigen Kosten, ohne der Rechnungs Leute und Vermunden darlage, und bemühung, auß Gebringen und ihr Rechnungs zu behandigen, dabey sie auch im Rath, allen und jeden indulten, einigen oder Kunftigen innuden und behelffen, indulten, moratorys et beneficys, wie die immer durch Menschliche List ersonnen, oder außgebracht werden können, oder möchten, in sonderheit die Exception L. Civitas. ff. de Rebus Creditis, Restitutionis in integrum Lesionis und allen andern Kräfftiglich und wollbedächtig renuncieren thut.

Solte aber auch diese als Specialiter verpfändete Mühle, oder alles Zubehör, bey der Hand gnug für behütten wollen, durch feuer, Wasser, oder sonsten schaden, oder andern Zufälle, in solchem Werth gar nicht, daß die vor eine Rechnungs Schuld ferner nicht zuzulänglich sind, Deß falschen Verhoffen euent sollen sich die Rechnungs, oder Treue diesen Recessus inhaben an andern Gemeiner Stadt Gütern Verpfändlich gleicher gestalt zu halten bestrickt, und verbunden sein.

Welches alles und jedes die Römische Wittib, und bey sambt, sowol die Vermunden an statt ihrer Mündlen, deß Vaters bewegliche nachmahlige Zuwunde, und weil in andern fall die Rathsmann